

Merkblatt für honorartätige Ärztinnen und Ärzte 2020

Sind Sie auf Honorarbasis ärztlich tätig, können Sie zwischen einer einkommensabhängigen und einkommensunabhängigen Veranlagung wählen.

Einkommensabhängige Veranlagung

Ihr Pflichtbeitrag beträgt 14 Prozent der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit, höchstens 10/10. Sie zahlen zunächst einen vorläufigen Beitrag. Die endgültige Abstimmung Ihres Beitragskontos erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids oder einer Auskunft des Steuerberaters. Maßgebend sind die Einkünfte des jeweiligen Jahres vor Steuerabzug.

Einkommensunabhängige Veranlagung (Beitragsstufe)

Wählen Sie eine einkommensunabhängige Veranlagung, müssen Sie keinen Einkommensnachweis vorlegen. Sie zahlen dann eine Beitragsstufe, mindestens 10/10.

Änderung der Veranlagung

Eine Änderung der Veranlagung von einkommensabhängig in einkommensunabhängig oder umgekehrt ist rückwirkend nur zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres zulässig.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sind Sie auf Honorarbasis ärztlich tätig, besteht unter Umständen für diese Tätigkeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung spricht in diesen Fällen von der so genannten arbeitnehmerähnlichen Selbstständigkeit. Bitte klären Sie diesen Sachverhalt – unter Einbeziehung Ihres Auftraggebers – vorab direkt mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Antrag auf Feststellung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Wird im Statusfeststellungsverfahren die Versicherungspflicht festgestellt, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 38 Absatz 2 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

Tätigkeitsaufnahme nach Vollendung des 52. Lebensjahres

Sofern Sie bei Aufnahme der Honorartätigkeit das 52. Lebensjahr bereits vollendet haben, können Sie ungeachtet der Zuzahlungsbeschränkung des § 29 a Absatz 2 Alterssicherungsordnung **innerhalb von sechs Monaten** einmalig eine Beitragsstufe bis zu 15/10 wählen. Eine Reduzierung der Beitragszahlung ist jederzeit möglich, eine Erhöhung jedoch nur im Rahmen des § 29 a Absatz 2 Alterssicherungsordnung.

Beitragsstufen 2020	Beitrag jährlich EUR	Beitrag monatlich EUR
15/10	26.568,00	2.214,00
14/10	24.796,80	2.066,40
13/10	23.025,60	1.918,80
12/10	21.254,40	1.771,20
11/10	19.483,20	1.623,60
10/10	17.712,00	1.476,00